

TOP 7: Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung des LEP IV)

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 LPIG die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung des LEP IV) und deren rückwirkende Inkraftsetzung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2808) (ROG 2017) in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 in der bis zum Ablauf des 28. November 2017 geltenden Fassung (ROG 2008).

Erläuterungen:

Die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV vom 4. Juli 2017, mit der auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms eine Nachsteuerung bei der Windenergienutzung vorgenommen worden ist, ist aufgrund eines verwaltungsgerichtlich festgestellten Formfehlers formell unwirksam. Um die uneingeschränkte Rechtswirksamkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV herzustellen, führt die Oberste Landesplanungsbehörde seit Februar 2019 ein im Raumordnungsgesetz vorgesehenes Heilungsverfahren durch. Dabei müssen die Verfahrensschritte ab dem Zeitpunkt der Freigabe des Planentwurfs durch den Ministerrat vom 27. September 2016 wiederholt werden. Als nächster Verfahrensschritt im laufenden Heilungsverfahren ist nunmehr die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Ministerrat über die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV und die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das

Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung des LEP IV) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 und 7 LPIG vorgesehen. Die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung des LEP IV) soll gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG 2017 i.V.m. § 12 Abs. 6 ROG 2008 rückwirkend zum 21. Juli 2017 in Kraft gesetzt werden.